

# RS Vwgh 1988/3/16 87/01/0285

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1988

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1986 §17 Abs2;

WaffG 1986 §18;

### Rechtssatz

In einem großstädtischen Bereich, von welchem Ortsbereich der Antragsteller (hier: Trafikant) selbst nicht behauptet, es handle sich um einen solchen mit einer erhöhten Kriminalitätsrate, kann nicht davon die Rede sein, dass selbst unter Berücksichtigung einer Körperbehinderung des Antragstellers der Transport von keineswegs hohen Geldbeträgen zu einem Bankinstitut ein gegenüber dem für jedermann bestehenden Risiko so deutlich überhöhtes Sicherheitsrisiko darstellt, dass vom Vorhandensein besonderer Gefahren, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, gesprochen werden könnte.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010285.X04

### Im RIS seit

16.06.2005

### Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)